

Referentenentwurf

Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach den Worten „Studierenden mit Kindern und“ die Worte „pflegebedürftigen Angehörigen sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „auch“ durch die Worte „insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, dauern höchstens zwei Jahre“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Satz 1 eingefügt:

„¹ Die Hochschule kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Studium an einer Hochschule in staatlicher oder nichtstaatlicher Verantwortung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. ² Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„⁵ § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

d) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹ Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen eine eigene Promovierendenvertretung. ² Die Promovierendenvertretung berät insbesondere

die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe der Hochschule aus. ³ Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen für Promotionsordnungen zu geben. ⁴ Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Mitglied der Promovierendenvertretung an den Sitzungen des Senats oder des Fakultätsrats beratend teilnehmen kann.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 9 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„² § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. In § 16 wird der folgende neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹ Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 26 Abs. 8 ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der wissenschaftlichen Einrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe verleihen. ² Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ³ Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ⁴ Das Nähere regelt die Grundordnung.“

8. Es wird der neue § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Studierendeninitiative

¹ Die Studierenden der Hochschule können beantragen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für welche es gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. ² Der Antrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Studierenden der

Hochschule unterzeichnet sein. ³Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴Sofern sich ein Antrag nach Satz 1 auf einen Gegenstand erstreckt, für welchen der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, muss die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs grundsätzlich hochschulöffentlich erfolgen.“

9. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹ Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. ² Fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses, so erfolgt eine vorläufige Einschreibung, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Vertieft der Masterstudiengang ein vorheriges Studium fachlich in derselben Richtung, ist darüber hinaus eine fachliche Eignung erforderlich, die die Hochschule auf der Grundlage einer Ordnung feststellt. ⁴ In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus insbesondere eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. ⁵ Das Nähere regelt eine Ordnung.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.

bb) In Nummer 4 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „81“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³ Auf Antrag kann einer Person, die eine Professur verwaltet, ein Anspruch auf Beihilfe nach § 80 NBG zugebilligt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. § 27 Abs. 8 wird gestrichen.

12. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹ Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ² Die Grundordnung kann daneben eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. ³ Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören. ⁴ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁵ Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident nach Satz 1 ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁶ Das Nähere, insbesondere die Festlegung der Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Festlegung der Geschäftsverteilung im Präsidium, regelt die Grundordnung. ⁷ Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten nach Satz 1 vorsehen.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten“ der Zusatz „nach § 37 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹ Sofern die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsieht, gilt für den Vorschlag des Senats zur Ernennung oder Bestellung § 38 Abs. 2 mit der

Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 zu erfolgen hat. ² Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³ Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴ Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵ § 38 Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ernennung oder Bestellung für eine weitere Amtszeit nach § 38 Abs. 4 Satz 4 zusätzlich des Einvernehmens der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 bedarf.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. Dem § 40 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³ Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.“

15. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, die Grundlage für die Zielvereinbarung ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴ Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat beratend an.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ² Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ³ Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵ § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. ⁶ Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Für die Universitätsmedizin Göttingen ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, deren Amtszeit sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre beträgt und für die § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 entsprechend gelten.“

17. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums und, soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind, der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist das Fachministerium.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶ Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.“

19. § 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums und, soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind, der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³ Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kommen nur mit Zustimmung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

21. § 60 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Personen, die das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen

in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“

c) Satz 3 wird gestrichen.

22. § 60 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Die in § 60 Abs. 4 und § 60 a Abs. 3 Satz 2 genannten Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter und Gleichstellungsbeauftragten nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

23. Die Überschrift des § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a
Allgemeine Regelungen“

24. § 63 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „die in Abteilungen gegliedert sein sollen“ gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹ In der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen sind die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits in getrennten Teilbudgets zu bewirtschaften. ² Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Teilbudgets ist ausgeschlossen. ³ Zur Sicherstellung der Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre wird eine Trennungsrechnung geführt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

25. § 63 c erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Für die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 und 4 Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Hochschulrat eine Findungskommission einrichtet, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage 1 ergibt. ² Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Vorschlag des Senats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Hochschulrats bedarf.“

26. § 63 d erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Für die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 und 4 Satz 4 entsprechend mit den Maßgaben, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt. ² Abweichend von § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 richtet der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin eine Findungskommission ein, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage 2 ergibt. ³ Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ⁴ Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit den Maßgaben, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats tritt und der Vorschlag des Fakultätsrats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin bedarf.“

27. § 63 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Grundzüge der“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden Nummern 2 bis 15.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Entscheidungen über die Grundsätze der in Satz 1 aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“

28. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 9 bis 14“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 7, 10 und 13“ ersetzt.

29. § 63 g Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 8 angefügt:
„8. soweit eine Ordnung dies vorsieht, weitere Mitglieder.“

b) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

30. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.

(3) Für die am 1. Januar 2016 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Für die Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen eines Diplom- oder Magisterstudiengangs findet § 9 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen finden die §§ 63 c Abs. 7 und 63 d Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

- e) Die bisherigen Absätze 8 bis 16 werden Absätze 7 bis 15.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Die Hochschule regelt durch Ordnung die Form der Antragstellung; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) In dem neuen Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die im gleichen Studiengang

a) im Zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder“.

cc) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 müssen den Nachweis erbringen, dass sie über den für das Studium in dem angestrebten höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ eingefügt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 8 Satz 3 NHG“ durch die Worte „eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 3 werden nach der Verweisung „(BAnz. S. 3631)“ die Worte „oder über ein gemeinsames Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ vom 12. April 2013 (BAnz. AT 31.05.2013 BZ)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Berufsakademiegesetzes

In § 6 a Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2, 3 und 6“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Hochschulautonomie durch Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten auf die hochschulin-
ternen Entscheidungsprozesse. Dabei erfolgt die Erweiterung der studentischen Mitbestimmungsmöglichkeiten unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.06.2014 (1 BvR 3217/07) erneut bekräftigt hat und die zugleich eine ausgewogene Balance der Hochschulorgane gewährleisten.

Daneben werden mit dem Gesetzentwurf die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 erforderlichen Rechtsänderungen der für die humanmedizinischen Einrichtungen geltenden Organisationsnormen (§§ 63 a ff. NHG) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Land insoweit aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31.12.2015 zu schaffen.

Zudem werden weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen

Die vorgesehenen Rechtsänderungen bezüglich des Status der Gleichstellungsbeauftragten dienen der Professionalisierung dieses Bereichs und stärken die Position der Gleichstellungsbeauftragten in der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Hochschulen um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen werden die Hochschulen zur Schaffung von Rahmenbedingungen angehalten, die es ermöglichen, dass das Studium besser mit der Wahrnehmung der Sorgeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige vereinbart werden kann. Hierdurch sind positive Auswirkungen auf Familien und auf schwerbehinderte Menschen zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die gesetzliche Pflicht zur Einführung einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten mit dem festem Ressortzuschnitt der Personal- und Finanzverwaltung führt zu keinen Mehrausgaben für das Land, da diese Vorgabe bereits an den meisten Hochschulen umgesetzt ist. Sofern an einzelnen Hochschulen Anpassungen bezüglich der Zusammensetzung des Präsidiums vorzunehmen sind, sind die Kosten aus dem Budget der Hochschule bzw. der die Hochschule tragenden Stiftung zu finanzieren und werden dort regelmäßig durch Einsparungen im Bereich der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kompensiert. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Einführung einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für das Ressort Studium, Lehre und studentische Belange sowie für die Regelung über die Hauptberuflichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der insoweit lediglich klarstellende Wirkung zukommt.

Die durch die Änderung in § 26 Abs. 7 NHG vorgesehene Wahlmöglichkeit bezüglich des Beihilfeanspruchs für Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen führt zu keinen

finanziellen Mehrbelastungen für das Land. Die Aufwendungen für eventuelle Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 60 SGB XI sind aus dem Budget der Hochschule bzw. der die Hochschule tragenden Stiftung zu finanzieren und werden dort regelmäßig dadurch kompensiert, dass der finanzielle Aufwand für die Verwaltung einer Professur generell geringer ist als der Aufwand, der mit der dauerhaften Besetzung einer entsprechenden Planstelle verbunden wäre.

Darüber hinaus hat der Gesetzentwurf keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Anhörungen

- wird nachgetragen -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die vorgesehene Erweiterung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 korrespondiert mit der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NHG und ergänzt den Katalog der Hochschulaufgaben im Hinblick auf die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine bessere Vereinbarkeit des Studiums mit der Wahrnehmung der Sorgeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige ermöglichen. Hierdurch wird der zunehmenden Heterogenität der Gruppe der Studierenden Rechnung getragen. Die nähere Konkretisierung erfolgt insbesondere in den hochschuleigenen Ordnungen.

Mit der Erweiterung des § 3 Abs. 3 werden die Hochschulen angehalten, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen. Eine nähere Konkretisierung dieser Vorgabe erfolgt insbesondere in den zwischen den Hochschulen und dem Fachministerium abzuschließenden Zielvereinbarungen.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Die vorgesehene Erweiterung des Absatzes 3 stellt klar, dass die Möglichkeit der Festsetzung von Satz 2 abweichenden Regelstudienzeiten insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge besteht und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich diese Studien-

gänge an einen besonderen Bewerberkreis richten, der regelmäßig eine zeitgleiche Berufstätigkeit ausübt. Die Einführung berufsgleitender Studiengänge stellt einen wichtigen Baustein der Offenen Hochschule dar. Vor diesem Hintergrund liegt es im hochschulpolitischen Interesse des Landes, dass bestehende Weiterbildungsangebote der Hochschulen, wie beispielsweise das Weiterbildungsangebot Arbeitswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover, zu akkreditierten berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen ausgebaut werden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere der Erwerb eines Hochschulabschlusses ermöglicht wird. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine formale Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 bis 4 Sätze 1 bis 3 NHG verfügen, bietet § 18 Abs. 4 Satz 4 NHG in Verbindung mit der Zugangsordnung der Hochschule die Möglichkeit der Berücksichtigung von im Beruf erworbenen studienrelevanten Kompetenzen.

Vor dem Hintergrund des KMK-Beschlusses vom 04.02.2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“), der u.a. die Regelstudienzeiten von Bachelor- und Masterstudiengängen festlegt, handelt es sich bei der Änderung des Absatzes 4 Satz 4 lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Absatzes 4 um einen neuen Satz 1 wird den Hochschulen eine Rechtsgrundlage zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen über die Eigenständigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen gegeben. Entsprechendes gilt wegen der Verweisungen in den §§ 9 und 9 a für Promotions- und Habilitationsverfahren. Diese Rechtsänderungen setzen einen wesentlichen Punkt der von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur im September 2014 entwickelten Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren um. Die im Falle einer falschen Versicherung an Eides statt bestehende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit (vgl. § 156 StGB) ergänzt die bestehenden Instrumente zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehene Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 soll gewährleisten, dass künftig auch private Hochschulen und - wegen der Verweisung in Artikel 3 - auch Berufsakademien ermächtigt werden können, den Absolventinnen und Absolventen der betreffenden Studiengänge die staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu verleihen. Zudem wird die

bestehende Verordnungsermächtigung auf Studienabschlüsse auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit erweitert. Hierdurch wird der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. Mai 2011 umgesetzt, welcher die bundeseinheitliche Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ als Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs im Bereich der Kindertagesbetreuung nach einheitlichen Kriterien empfohlen hat. Da einige Landesgesetze diese Anerkennung bereits als Zugangsvoraussetzung für die Einstellung in Kindertageseinrichtungen vorsehen, werden die Chancen niedersächsischer Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung deutlich gesteigert.

Zu Nummer 4 (§ 8):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass Bachelor- und Masterabschlüsse gemäß den KMK-Strukturvorgaben (vgl. die Begründung zu Nummer 2) ohne Angabe der Fachrichtung verliehen werden.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Zu den Buchstaben a und b:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen tragen der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung. Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Magisterstudiengängen zur Promotion sieht § 72 Abs. 4 eine Übergangsregelung vor, wonach das bisherige Recht weiterhin Anwendung findet (vgl. Nummer 30 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d:

Durch die Einrichtung einer Promovierendenvertretung an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden die Mitwirkungsrechte der Doktorandinnen und Doktoranden gestärkt. Diese haben derzeit als eigene Gruppe keine gesetzlich verankerte Interessenvertretung an der Hochschule. Die Promovierendenvertretung berücksichtigt die spezifischen Belange der Promovierenden und spricht Empfehlungen an die zuständigen Hochschulorgane aus. Der Promovierendenvertretung ist insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen für Promotionsordnungen zu geben. Die näheren Einzelheiten regelt die Hochschule. Dies gilt insbesondere für die beratende Teilnahme eines Mitglieds der Promovierendenvertretung an den Sitzungen des Senats oder des Fakultätsrats, sofern die Grundordnung dies vorsieht.

Zu Nummer 6 (§ 9 a):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 a wird den niedersächsischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Berufungsverfahren nach dem sog. „Thüringer Modell“ durchzuführen. Die Regelungen über die Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 NHG) knüpfen bislang an das Rechtsverhältnis an, in dem die betreffende Person zur Hochschule steht. Bei den herkömmlichen gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 NHG („Jülicher Modell“ oder „Berliner Modell“) wird insoweit an das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hochschule angeknüpft, auch wenn die oder der gemeinsam Berufene während des zeitgleichen Beschäftigungsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule nur in einem geringeren Umfang dienstliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 NHG). Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 a wird der Kreis der Mitglieder in der Hochschullehrergruppe um die nach dem „Thüringer Modell“ Berufenen erweitert. Die Besonderheit dieses Berufungsverfahrens besteht darin, dass - anders als nach den herkömmlichen gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen - keine dienst- oder arbeitsrechtliche Beziehung zu der Hochschule hergestellt wird. Durch Einfügung des neuen Absatzes 1 a kann der oder dem Berufenen für den Zeitraum der Beschäftigung bei der wissenschaftlichen Einrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe sowie die Befugnis der Führung des Professorentitels verliehen werden. Die näheren Einzelheiten werden in der Grundordnung geregelt.

Mit dem „Thüringer Modell“ wird das Berufsrecht in Niedersachsen entsprechend der Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz „Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen“ aus dem Jahr 2014 sachgerecht fortentwickelt. Das „Thüringer Modell“ kann von Vorteil sein, wenn etwa aus beamtenrechtlichen oder haushaltsrechtlichen Gründen eine Berufung an die Hochschule nicht in Betracht kommt oder wenn – zum Beispiel bei einer Berufung aus dem Ausland – eine von dem Üblichen abweichende, individuelle Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses erfolgen soll. Entsprechendes gilt, wenn etwa aus Gründen der noch nicht absehbaren Fortentwicklung der wissenschaftlichen Einrichtung das Risiko für eine Berufung auf Lebenszeit an die Hochschule nicht sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 8 (§ 16 a):

Mit dieser neuen Vorschrift wird die Studierendeninitiative als ein Instrument zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung eingeführt. Demnach können die Studierenden der Hochschule bei Erreichen eines Quorums von mindestens 3 vom Hundert die Entscheidungsorgane der Hochschule verpflichten, sich in ihrer nächsten Sitzung mit einer bestimmten Frage zu befassen und hierüber zu entscheiden. Hierdurch wird den Studierenden eine bedeutsame Einwirkungsmöglichkeit auf die ihre Bereiche betreffenden Belange eingeräumt. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Studierendeninitiative erfolgt in der Grundordnung. Durch die Vorgabe der grundsätzlich hochschulöffentlichen Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Studierendeninitiative, die sich an den Senat oder den Fakultätsrat richten, wird der besonderen Bedeutung dieses Instruments in Selbstverwaltungsangelegenheiten Rechnung getragen und die gebotene Transparenz der betreffenden Entscheidungen dieser unmittelbar Körperschaftlich legitimierten Selbstverwaltungsorgane gewährleistet. Eine nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung dieser Hochschulorgane kommt lediglich in besonderen Ausnahmen, insbesondere in vertraulichen Personalangelegenheiten, in Betracht.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 3 wird der Hochschulzugang für das Masterstudium dahingehend reformiert, dass der Übergang vom Bachelorstudium in einen konsekutiven Masterstudiengang nicht länger eine besondere Eignung fordert. Nach gegenwärtigem Recht setzt der Masterzugang einen qualifizierten Bachelorabschluss voraus, den die Hochschulen auf der Grundlage ihrer Zugangsordnungen an den Nachweis einer bestimmten Abschlussnote des Bachelorstudiums knüpfen. Diese Einschränkung soll künftig entfallen. Damit ist grundsätzlich jede Absolventin und jeder Absolvent eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums zum Studium in einem sich anschließenden konsekutiven Masterstudiengang berechtigt. Die fachliche Einschlägigkeit (insbesondere relevant in Lehramtsstudiengängen) sowie eventuelle, sich aus den spezifischen Studieninhalten des Masterstudiengangs ergebende zusätzliche fachliche Anforderungen (z.B. in künstlerischen Studiengängen), werden in den hochschuleigenen Zugangsordnungen nach Satz 3 festgelegt, die weiterhin nach § 18 Abs. 14 NHG der Genehmigungspflicht durch das Fachministerium bzw. den Stiftungsrat unterliegen.

Mit dieser Neuregelung wird der Masterzugang in konsekutiven Studiengängen geöffnet und es werden bestehende Kapazitäten besser ausgeschöpft. Dies stellt einen wesentlichen Baustein dar, um künftig sämtlichen hochschulreifen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, auch einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erlangen und unter-

streicht damit die hochschulpolitische Zielsetzung der Offenen Hochschule. Zudem werden mit dieser Öffnung des Masterzugangs rechtliche Bedenken an der bestehenden Rechtslage beim Übergang vom lehramtsbezogenen Bachelorstudium ins Masterstudium ausgeräumt. Eine Reihung der Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen nach Maßgabe ihrer Abschlussnote - ggf. unter Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien - erfolgt künftig ausschließlich bei begrenzten Kapazitäten auf der Grundlage des § 7 NHZG, der insoweit redaktionell anzupassen ist (vgl. Artikel 2 Nr. 3).

Die Änderung des Satzes 2, die weitgehend dem bisherigen § 18 Abs. 8 Satz 3 entspricht, stellt lediglich eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderungen in den Sätzen 1 und 3 dar.

Bei dem in Satz 4 geregelten zusätzlichen Erfordernis einer einjährigen berufspraktischen Erfahrung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen handelt es sich wegen der KMK-Strukturvorgaben (vgl. die Begründung zu Nummer 2) lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Mit der Streichung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 wird die mit der NHG-Novelle 2010 eingefügte Ausnahmeregelung für das Absehen von einer Ausschreibung zur Gewinnung einer besonders qualifizierten Persönlichkeit aufgehoben. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit teilweise als zu unbestimmt kritisiert. Zudem wurde in der Berufungspraxis der Hochschulen erkennbar, dass einige Hochschulen den Anwendungsbereich dieser besonderen Ausnahmeregelung über die gesetzliche Intention hinaus ausweiten. Durch die Streichung dieser Regelung werden die Tatbestände, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden können, auf solche Sachverhalte begrenzt, in denen die bessere Qualifikation der oder des zu Berufenden aus anderen objektiven Umständen nachgewiesen ist. Hierdurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese wieder vollumfänglich Geltung verschafft.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen in Absatz 7 räumen den Verwalterinnen und Verwaltern von Professorenstellen ein Wahlrecht bezüglich des Anspruchs auf Beihilfe nach § 80 NBG ein. Die gegenwärtige Regelung, wonach dieser Personenkreis kraft Gesetzes einen Beihilfeanspruch hat, hat sich in der Hochschulpraxis als zu starr erwiesen. Angesichts der nur vorüber-

gehenden Tätigkeit als Verwalterin oder Verwalter würde eine Vielzahl der Betroffenen einem Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung, verbunden mit der Möglichkeit eines Beitragszuschusses zu den Kosten einer Krankenversicherung nach § 257 SGB V und den Kosten einer Pflegeversicherung nach § 60 SGB XI, den Vorzug geben. Diese Möglichkeit wird mit der Rechtsänderung geschaffen. Damit wird zugleich die Attraktivität der Verwaltung von Professorenstellen gesteigert.

Zu Nummer 11 (§ 27):

Die Streichung der mit der NHG-Novelle 2010 eingeführten Ehrenprofessur trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dem Professorentitel um einen ausschließlich akademischen Titel handelt. Von der Möglichkeit der Verleihung einer Ehrenprofessur wurde bislang auch kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 12 (§ 37):

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird die Vorschrift über die Zusammensetzung des Präsidiums fortentwickelt. Die Sätze 1 und 5 stellen sicher, dass künftig an jeder Hochschule eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident mit dem festen Ressortzuschnitt für die Personal- und Finanzverwaltung bestellt wird, der oder dem zugleich kraft Gesetzes die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO zugewiesen wird. Gegenwärtig werden diese Aufgaben an einzelnen Hochschulen durch die Präsidentin oder den Präsidenten wahrgenommen. Künftig soll diese Aufgabe einheitlich an sämtlichen Hochschulen durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Hierdurch wird eine klare gesetzliche Zuständigkeit geschaffen. Satz 2 ermöglicht künftig jeder Hochschule die Bestellung einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange. Hierdurch soll eine stärkere Professionalisierung dieses wichtigen Bereichs erzielt werden. In der bisherigen Praxis wurde eine zweite hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein zweiter hauptberuflicher Vizepräsident nur an den Hochschulen bestellt, an denen eine den Landesdurchschnitt deutlich übersteigende Anzahl von Studierenden eingeschrieben sind. Durch Satz 6 wird klargestellt, dass die Festlegung der Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Festlegung der Geschäftsverteilung im Präsidium in der Grundordnung zu regeln ist und nicht einer sonstigen Ordnung oder einem Präsidiumsbeschluss überantwortet werden kann. Diese Vorgabe ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Hochschulen geboten und trägt

zugleich der Tatsache Rechnung, dass der Senat das unmittelbar körperschaftlich legitimierte Hochschulorgan ist.

Zu Nummer 13 (§ 39):

Der neue Absatz 2 trifft die notwendigen Detailregelungen für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange. Bezüglich des Findungsverfahrens wird auf die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 2 mit der Besonderheit verwiesen, dass die Empfehlung der Findungskommission des Einvernehmens der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission bedarf. Hierdurch wird gewährleistet, dass dieses Präsidiumsmitglied im Vergleich zu den übrigen Präsidiumsmitgliedern eine stärkere Rückbindung an die Studierenden der Hochschule aufweist. Entsprechendes gilt im Falle einer Amtszeitverlängerung nach Satz 5. Nach Satz 2 kann bestellt werden, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. Diese Vorgabe und die Festlegung der Amtszeit auf drei Jahre einschließlich einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre stellt sicher, dass dieses Präsidiumsmitglied den zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlichen Praxisbezug aufweist.

Zu Nummer 14 (§ 40):

Die Ergänzung des § 40 dient ausschließlich der Klarstellung der bestehenden Rechtslage und trifft eine verfahrensrechtliche Regelung für den Fall, dass der Hochschulrat den Vorschlag des Senats bezüglich der Entlassung eines Präsidiumsmitglieds nicht bestätigt. Damit wird klargestellt, dass dem Votum des Senats letztlich die verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Bedeutung zukommt und keine Blockademöglichkeiten zwischen den Hochschulorganen bestehen.

Zu Nummer 15 (§ 41):

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 stellt zunächst klar, dass der Senat für die Entwicklungsplanung der Hochschule zuständig ist, welche Grundlage für die mit dem Fachministerium abzuschließende Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 NHG ist und gewährleistet somit den gebotenen Einfluss des Senats auf die Zielvereinbarung. Damit der Senat seine Kompetenz für die Entwicklungsplanung auch tatsächlich nutzen kann, sind ihm vom Präsidium die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Entwicklungsplanung nicht zustande kommt, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Folge, dass das Fachministerium unter den engen Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 NHG eine Zielvorgabe erlassen kann.

Zudem werden die Anforderungen an den vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz präzisiert. Bezugspunkt hierfür sollte das Kaskadenmodell im Sinne der DFG-Gleichstellungsstandards sein, auf die sich die Hochschulen im Rahmen des Hochschulentwicklungsvertrages und der Zielvereinbarungen 2014 – 2018 verpflichtet haben.

Die Ergänzung des Absatzes 4 gewährleistet, dass ein Mitglied der Personalvertretung dem Senat beratend angehört und somit seine Expertise einbringen kann. Gegenwärtig sehen die Grundordnungen der meisten Hochschulen bereits entsprechende Regelungen vor.

Zu Nummer 16 (§ 42):

Mit den vorgesehenen Rechtsänderungen in Absatz 1 wird die Stellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule deutlich gestärkt, indem gewährleistet wird, dass sie stets hauptberuflich für eine feste Amtszeit von 6 Jahren bzw. bei Wiederwahl von acht Jahren zu beschäftigen ist. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 38 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 kann ihr - insbesondere für den Fall der Nicht-Wiederwahl - eine der zuvor ausgeübten Tätigkeit entsprechende Auffangposition an der Hochschule angeboten werden.

Durch die Änderungen in Absatz 5 wird der Status der Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen entsprechend gestärkt. Dies ist durch den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich sachlich gerechtfertigt.

Zu Nummer 17 (§ 48):

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung der Dienstvorgesetzteneigenschaft für die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums.

Zu Nummer 18 (§ 52):

Zu Buchstabe a:

Mit der Erweiterung der für die externen Mitglieder des Hochschulrats geltenden beispielhaften Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 um Personen aus weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen soll entsprechend dem jeweiligen Profil der Hochschule eine stärkere Einbindung qualifizierten Sachverständs erzielt werden.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen des Absatzes 3 gewährleisten, dass die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmen. Dies bewirkt eine Stärkung ihrer Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen des Hochschulrats und dient zugleich der Steigerung der Transparenz der hochschulinternen Entscheidungsprozesse. Eine Tagung der ausschließlich stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder kommt lediglich in besonderen Ausnahmen, insbesondere bei der Beratung vertraulicher Personalangelegenheiten, in Betracht.

Da die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen der Organe der Hochschule bereits allgemein in § 42 Abs. 3 Satz 2 geregelt ist, bedarf es im Rahmen des § 52 Abs. 3 keiner ergänzenden Regelung.

Zu Nummer 19 (§ 58):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 60):

Zu Buchstabe a:

Wegen der Erweiterung des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2009 (2 C 15.08) umgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil zum niedersächsischen Stiftungsmodell u.a. ausgeführt, dass eine verfassungskonforme Auslegung des § 62 NHG im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG gebietet, dass das Fachministerium nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, die Ausübung der Rechtsaufsicht durch den Stiftungsrat über die Hochschule inhaltlich uneingeschränkt zu steuern. Demgemäß wird § 60 Abs. 3 Satz 3 dahingehend modifiziert, dass Beschlüsse des Stiftungsrats über Maßnahmen der Rechtsaufsicht sowie über Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums ergeben, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums im Stiftungsrat bedürfen. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass der Stiftungsrat gegen das Votum der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums einen

rechtswidrigen rechtsaufsichtlichen Beschluss fasst, welcher anschließend vom Fachministerium im Rahmen des § 62 beanstandet werden müsste.

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe b verwiesen. Bezüglich der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten bedarf es hier einer ergänzenden Regelung, da der Stiftungsrat kein Organ der Hochschule, sondern ein Organ der Stiftung ist und somit § 42 Abs. 3 Satz 2 nicht zur Anwendung gelangt.

Zu Nummer 21 (§ 60 a):

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird die Regelung über die Bestellung und Entlassung der externen Mitglieder im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die für die externen Mitglieder in den übrigen Stiftungsräten geltende allgemeine Norm (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) angeglichen.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 18 und 20 verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 60 b):

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 18 und 20 verwiesen.

Zu den Änderungen des Ersten Teils, Fünftes Kapitel (§§ 63 a ff.):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) festgestellt, dass die Regelungen der Bestellung, Neubestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover nach § 63 c Abs. 2 bis 6 NHG sowie bestimmte Befugnisse des Vorstands nach § 63 e NHG in ihrem Gesamtgefüge mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2015 eine Neuregelung zu schaffen.

Mit den in den Nummern 23 bis 28 vorgesehenen Rechtsänderungen wird diesem Beschluss Rechnung getragen und eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt. Zusammengefasst werden die geltenden Organisationsnormen für die nach dem Integrationsmodell organisierten

humanmedizinischen Einrichtungen (Medizinische Hochschule Hannover und Universitätsmedizin Göttingen) wie folgt modifiziert:

- Einfügung einer verbindlichen Regelung zur Trennungsrechnung (§ 63 a Abs. 3),
- Stärkung des Einflusses des Senats auf die benannten Vorstandsbefugnisse (§ 63 e) sowie
- Stärkung des Einflusses des Senats bei der Bestellung, Amtszeitverlängerung und Entlassung der Vorstandsmitglieder (§§ 63 c und d).

Mit diesen Rechtsänderungen wird für die humanmedizinischen Einrichtungen ein hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, in dem vielfältige Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte sowie Einfluss-, Informations- und Kontrollmöglichkeiten des Senats der Hochschule bestehen, welche eine strukturelle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung ausschließen.

Zu Nummer 23 (Überschrift des § 63 a):

Die Änderung der Überschrift korrespondiert mit der Änderung in § 63 a.

Zu Nummer 24 (§ 63 a):

Durch die Streichung der bestehenden Vorgabe in Absatz 1, wonach medizinische Zentren in Abteilungen gegliedert sein sollen, erhalten die Hochschulen die erforderliche Flexibilität für andere Organisationsmodelle.

Mit dem neuen Absatz 3 werden die nach dem Integrationsmodell organisierten humanmedizinischen Einrichtungen zur getrennten Bewirtschaftung und getrennten Rechnungslegung der Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und der Mittel für die Krankenversorgung andererseits verpflichtet. Durch diese haushaltsrechtlichen Vorgaben wird den Gefahren einer internen Quersubventionierung der Krankenversorgung aus den Mitteln für Forschung und Lehre wirksam begegnet. Dies stellt nach den o.a. Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit dar.

Zu Nummer 25 (§ 63 c):

Mit der Neufassung des § 63 c Abs. 1 wird dem Senat der Hochschule der verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Einfluss auf die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover eingeräumt. Dies erfolgt durch eine grundsätzliche Verweisung auf die geltenden Regelungen für die Bestellung und die Amts-

zeitverlängerung der Präsidiumsmitglieder der übrigen Hochschulen. Der besonderen Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung wird im Findungsverfahren durch die spezifische Zusammensetzung der Findungskommission nach der Anlage 1 Rechnung getragen, die sich in der bisherigen Praxis vollumfänglich bewährt hat.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird dem Senat der Hochschule mit der Verweisung auf den für die Abwahl der Präsidiumsmitglieder der übrigen Hochschulen geltenden § 40 der verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Einfluss auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre eingeräumt. Bezüglich der Entlassung der übrigen beiden Vorstandsmitglieder bedarf der Vorschlag des Senats des Einvernehmens des Hochschulrats. Die Mitwirkung des vornehmlich extern besetzten Hochschulrats ist angesichts der diesen Vorstandsmitgliedern primär zugewiesenen Kompetenzen sachgerecht. Bezüglich des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung wird hierdurch den besonderen Belangen des Krankenversorgungsauftrags Rechnung getragen. Bezüglich des Vorstandsmitglieds für Wirtschaftsführung und Administration besteht die Besonderheit, dass sich dessen Kompetenzen nach § 63 e Abs. 6 insbesondere auf das die Mittel für Forschung und Lehre deutlich übersteigende Budget für die Krankenversorgung erstreckt und somit die Einbindung der Expertise des Hochschulrats im Entlassungsverfahren ein notwendiges Korrektiv darstellen kann.

Da auch die übrigen landesrechtlichen Regelungen keine vergleichbaren Normen enthalten, wird der in dem geltenden § 63 c Abs. 7 NHG geregelte Abfindungsanspruch für entlassene Vorstandsmitglieder nicht aufrechterhalten. Für im Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung bestellte Vorstandsmitglieder sieht § 72 Abs. 6 die erforderliche Übergangsregelung vor.

Zu Nummer 26 (§ 63 d):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 25 verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 63 e):

Die Änderung in Absatz 2 weist dem Senat der Hochschule bzw. dem Fakultätsrat die Zuständigkeit für die Entwicklungsplanung zu und führt somit zu einer Angleichung an die für die übrigen Hochschulen geltende Rechtslage (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1). Wie auch an den übrigen Hochschulen sind dem Senat bzw. dem Fakultätsrat der humanmedizinischen Einrichtung die

zur Vorbereitung der Entwicklungsplanung erforderlichen personellen Ressourcen seitens des Vorstands zur Verfügung zu stellen, so dass der Senat bzw. der Fakultätsrat die ihm zugewiesenen Gestaltungsrechte auch tatsächlich wahrnehmen kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird der Senats- bzw. der Fakultätsratseinfluss auf den Wirtschaftsplan, die Aufteilung der Budgets nach § 63 e Abs. 2 Nr. 9 sowie auf die Bereitstellung von Mitteln für zentrale Fonds für Forschung und Lehre nach § 63 e Abs. 2 Nr. 10 gestärkt. Während dem Senat bzw. dem Fakultätsrat nach bisherigem Recht insoweit lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit bzw. gar keine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt wurde, sind diese Entscheidungen nunmehr im Benehmen mit dem Senat bzw. dem Fakultätsrat zu treffen.

Die Änderung des Absatzes 4 stärkt den Einfluss des Senats bzw. des Fakultätsrats auf die Grundsätze der Entscheidungen des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre, indem die bisherige Benehmensregelung zu einer Einvernehmensregelung ausgestaltet wird.

Zu Nummer 28 (§ 63 f):

Die vorgesehene Rechtsänderung in Absatz 1 Satz 3 weist dem Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre ein Vetorecht bezüglich der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zu und trägt damit der Wissenschaftsrelevanz von Budgetentscheidungen Rechnung.

Zu Nummer 29 (§ 63 g):

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird den Hochschulen ermöglicht, die Klinikkonferenz um weitere Mitglieder zu erweitern und damit den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung stärker als bislang Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 30 (§ 72):

Die Streichung der Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 ist erforderlich, da es sich um mittlerweile überholte Übergangsregelungen handelt.

Der neue Absatz 2 stellt die erforderliche Übergangsregelung für die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten dar.

Durch den neuen Absatz 3 wird sichergestellt, dass sich die Verleihung von Hochschulgraden an die am 1. Januar 2016 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Masterstudiengängen nach bisherigem Recht richtet.

Der neue Absatz 4 gewährleistet, dass sich die Zulassung zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Masterstudiengängen nach bisherigem Recht richtet.

Der neue Absatz 6 stellt die erforderliche Übergangsregelung für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule und der Universitätsmedizin Göttingen im Hinblick auf die Streichung der Abfindungsregelungen im Falle einer Entlassung (§§ 63 c Abs. 7, 63 d Abs. 5) dar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4):

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung werden die Hochschulen insbesondere ermächtigt, im außerkapazitären Bewerbungsverfahren eine elektronische Antragstellung vorzusehen und damit ihren Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Mit den Rechtsänderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Kriterien für die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung für ein höheres Semester wie folgt modifiziert:

Durch die neue Nummer 2 a wird sichergestellt, dass die Studierenden, die einen Teilstudienplatz an einer niedersächsischen Hochschule innehatten und nach Absolvieren der betreffenden Semester nunmehr an derselben Hochschule eine Zulassung für das erste Fachsemester in dem entsprechenden Vollstudiengang erhalten, bei der Zulassung für das höhere Fachsemester gegenüber dem bisherigen Recht vorrangiger berücksichtigt werden. Dies betrifft die Studierenden, die im Studiengang Humanmedizin an der Universität Göttingen einen Teilstudienplatz erhalten haben und nunmehr eine Zulassung für ein höheres Fachsemester begehren. Nach geltendem Recht sind ihre Zulassungschancen gering, da sie einer nachrangigen Fallgruppe

zugeordnet sind (Abs.1 Nr. 2 d). Durch Einfügung der neuen Nummer 2 a werden sie dieser vorrangigen Fallgruppe zugeordnet und erhalten damit deutlich bessere Zulassungschancen.

Bei der neuen Nummer 2 b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit einer Erweiterung auf den Personenkreis der wegen Absolvierens des Teilstudiums oder aus anderen Gründen nicht mehr eingeschrieben ist.

Die neue Nummer 2 c ist zur Herstellung der Europarechtskonformität der Regelungen geboten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Zulassung für ein höheres Semester den Nachweis des in dem angestrebten höheren Semester erforderlichen Leistungsstandes voraussetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 stellen lediglich redaktionelle Folgeänderungen wegen der Änderungen in § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 2 NHG dar (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9). Demnach richtet sich die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen, die noch nicht über sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses verfügen, insbesondere nach einer anhand der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Mit der Rechtsänderung wird gesetzlich sichergestellt, dass die Mittel des Bund-Länder-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes):

Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 6 NHG auf Berufsakademien können künftig auch diese ermächtigt werden, den Absolventinnen und Absolventen der betreffenden Studiengänge die staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu verleihen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.